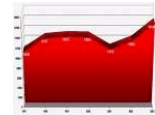


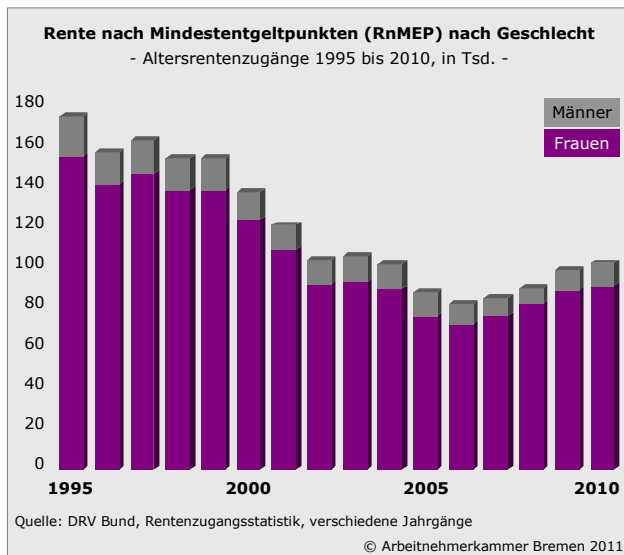
## Die Zuschussrente

### Wie Frauen aus Sicht des Staates »alles richtig machen«



Anlässlich der Auftaktrunde zum »Regierungsdialog Rente« stellte Bundesarbeitsministerin von der Leyen (CDU) vergangene Woche ihr Konzept einer aufstockenden und steuerfinanzierten Zuschussrente in Höhe von 850 EUR vor. Diese sei genau »für meine Generation der Frauen« gemacht, so die Ministerin. Für diejenigen, die in ihrem Leben aus Sicht des Staates »alles richtig gemacht« hätten – mit Arbeit, Kindererziehung und Pflege. Drei Viertel der Berechtigten würden voraussichtlich Frauen sein. Gleichzeitig erteilte sie der Forderung nach Verlängerung bzw. Entfristung der Rente nach Mindestentgeltpunkten (RnMEP) erneut eine Absage. Die allerdings wird von Teilen der Opposition, Gewerkschaften, Sozialverbänden und sogar vom Vorsitzenden der CDU-Sozialausschüsse gefordert. Nach Auffassung von der Leyens würden von der Rente nach Mindestentgeltpunkten jedoch vor allem »die traditionellen männlichen Verdienere« profitieren. »Da fallen viele Frauen durch den Rost.«<sup>1</sup>

Die Datenlage kann diese Darstellung nicht stützen – im Gegenteil: Etwa neun von zehn Altersrenten, die in den jährlichen Rentenzugängen von der Regelung zur RnMEP erfasst werden, gehen an Frauen. Männer spielen bei diesem rentenpolitischen Instrument also nur eine Nebenrolle. Und: Rund ein Viertel aller neuen Altersrenten an Frauen wurde im vergangenen Jahr durch die RnMEP angehoben; 1995 betraf es sogar noch ein Drittel. Vom Altersrentenzugang der Männer profitieren dagegen seit jeher nur maximal vier Prozent von der Regelung. Bei der Rente nach Mindestentgeltpunkten handelt es sich also eindeutig um ein Instrument des Solidarausgleichs, das hauptsächlich vormals im Niedriglohnsektor beschäftigte Frauen begünstigt.



Die Höherbewertung niedriger Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung durch die RnMEP ist allerdings befristet; Anwendung findet die Regelung nur noch auf vor 1992 liegende vollwertige Pflichtbeitragszeiten. Niedriglohnzeiten nach 1991 werden also nicht mehr erfasst, so dass die Bedeutung der RnMEP mit jedem neuen Rentenzugangsjahr tendenziell an Bedeutung verliert, obwohl der Niedriglohnsektor weiter boomt. Dies ist auch der Grund für die Forderung nach einer Verlängerung oder sogar nach einer Entfristung der Regelung.

Liegen bis zum Rentenbeginn insgesamt mindestens 35 Versicherungsjahre vor (hierzu zählen alle rentenrechtlichen Zeiten) und beträgt der Durchschnittswert aus sämtlichen vollwertigen Pflichtbeiträgen weniger als 75 Prozent des Durchschnittsentgelts, so wird der Durchschnitt der vor 1992 liegenden Pflichtbeiträge auf das 1,5-fache angehoben – maximal auf 75 Prozent des Durchschnittsentgelts, also höchstens auf 0,75 Entgeltpunkte (EP) pro Jahr. Kommen Versicherte im Durchschnitt der Jahre vor 1992 auf 0,4 EP, so wird ihre Entgeltposition auf 0,6 EP angehoben – bei einem tatsächlichen Wert von im Durchschnitt 0,6 EP greift die Begrenzungsregelung mit maximal 0,75 EP (statt 0,9 EP) Platz. Die RnMEP stellt auf Niedriglöhne ab, hebt geringes Arbeitsentgelt aus Teilzeit nur begrenzt an (Anhebungsfaktor 1,5) und stärkt den Beitragsbezug des Solidarausgleichs.

Anders die Zuschussrente; sie hat nicht so sehr Niedriglohnzeiten im Auge, sondern Zeiten geringen Arbeitsentgelts (wegen Teilzeit) in Kombination mit Erziehungs- und Pflegephasen. Das Konzept richtet sich hauptsächlich an Frauen – aber es propagiert und honoriert vorrangig ein altes und überwunden geglaubtes Muster weiblicher Erwerbs- und Erwerbseinkommensverläufe: Den (vollständigen) Rückzug vom Arbeitsmarkt während Phasen der Kindererziehung (bis zum 10. Lebensjahr des Kindes) oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege sowie ansonsten vorwiegender Teilzeitbeschäftigung im »Zuverdienermodell« (flexible Prekariatsreserve). Denn die Zugangsvoraussetzungen der Zuschussrente – dies sind neben den erforderlichen Jahren des »Riesterns« am Ende insgesamt 45 Versicherungsjahre, davon 35 Pflichtbeitragsjahre aus Beschäftigung, Kinderberücksichtigungszeiten sowie Pflegezeiten – erfüllen am ehesten jene Frauen, deren Biografie einer klaren Phasentrennung folgt. Frauen hingegen, die Erziehung und Pflege mit Erwerbstätigkeit unter einen Hut gebracht haben, bleiben bei ansonsten gleichen Beschäftigungszeiten außen vor. Dies gilt auch dann, wenn während des »falschen« Lebensentwurfs insgesamt deutlich höhere Beiträge als aus einer Teilzeitbeschäftigung geringen Umfangs gezahlt wurden – etwa aus Vollzeitbeschäftigung zu Niedriglohn.

**Die Zuschussrente**  
- Wie Frauen aus Sicht des Staates »alles richtig machen« -

Beispiel: Frauen mit 1 Kind nach Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten

schulische Ausbildung	3
versicherungspfl. Beschäftigung	25
Kinderberücksichtigungszeit	10
Arbeitslosigkeit	4
ehrenamtliche Pflege	3

**»Richtig«**

3	6	10	5	4	4	3	10
---	---	----	---	---	---	---	----

**»Falsch«**

3	6	10	5	4	4	3
		7				3

Lesehilfe: Die Frau mit dem »richtigen« Lebensentwurf (klare Phasentrennung) kommt auf insgesamt 45 Versicherungs- und 35 »Beitrags«jahre. Die Frau mit dem »falschen« Lebensverlauf, die Familie und Beruf zeitlich vereinbart hat, erhält trotz gleich langer Beschäftigungs-, Kinderberücksichtigungs- und Pflegezeiten keine Zuschussrente.

© Arbeitnehmerkammer Bremen 2011

<sup>1</sup> Zitiert nach: Cordula Eubel, Über dem Minimum. Vor allem Frauen sollen eine »Zuschuss-Rente« bekommen – das wünscht sich Ministerin Leyen, in: Der Tagesspiegel vom 10.09.2011, <http://www.tagesspiegel.de/politik/ueber-dem-minimum/4595150.html>

